

SATZUNG DER STADT FRIEDRICHSTADT ÜBER DIE 6.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.3

FÜR DAS GEBIET SEEBÜLL

AUFGRUND DES §10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), SOWIE NACH §82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11. JULI 1994 (GVBl. Schl. - H. S. 324) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 14.06.1994 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHENS BEIM LANDRAT DES KREISES NORDFRIESLAND FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 6.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.3 FÜR DAS O. A. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN: - ES GILT DIE BAU NVO 1990 -

PLANZEICHNUNG - TEIL A M.1:800

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
- WR** REINE WOHNGEBIETE
- 1** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRZ** GRUNDFLÄCHENZAHL
- O** OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- FUSSGÄNGERBEREICH
- GRÜNFLÄCHEN - ÖFFENTLICH -
- PARKANLAGE
- BÖSCHUNG
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
- ERDGASLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSNUMMER
- GRUNDSTÜCKSNUMMER
- 50m ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN NACH §11 L.NATSCH.G.

TEXT - TEIL B

DER TEXT TEILB DES URSPRUNGSPLANES SOWIE DER 2.ÄNDERUNG WIRD AUFGEHOBEN UND WIE FOLGT NEU FESTGESETZT:

1. DACH: SATTEL WALM ODER KRÜPPELWALMDACH DACHNEIGUNG 25° - 45° MIT PFANNENEINDECKUNG.
2. FASSADE: VORMAUERZIEGEL GIEBEL DÜRFEN AUCH MIT HOLZ VERKLEIDET WERDEN.
3. GARAGEN: DIE GESTALTUNG DER GARAGEN HAT SICH DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN. SIE SIND AUCH MIT FLACHEM DACH UND IN HOLZBAUWEISE (CARPORT) ZULÄSSIG.
4. NEBENANLAGEN: FREISTEHENDE NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG. AUSNAHME: 1. NEBENANLAGEN IN VERBINDUNG MIT GARAGEN KÖNNEN AUCH MIT FLACHDACH ERRICHTET WERDEN. DIE GRUNDFLÄCHE DER GARAGE UND NEBENANLAGE DARF INSGESAMT 40m² NICHT ÜBERSCHREITEN. 2. GARTEN- UND SPIELHÄUSER SIND IN EINER GRÖSSE VON 10 m³ RAUMINHALT UND EINER MAX. HÖHE VON 220m FREISTEHEND UND NUR IN HOLZBAUWEISE ZULÄSSIG. SIE SIND SO WIE GARAGEN a. FÜR DIE GRUNDSTÜCKE NR. 4, 5, 6 UND 7 NUR WESTLICH DER ÖSTLICHEN BAUGRENZE UND b. FÜR DIE RESTLICHEN GRUNDSTÜCKE NUR IM HINTEREN GRUNDSTÜCKSBEREICH ZULÄSSIG. JE GRUNDSTÜCK IST NUR EINES DIESER NEBENGEBÄUDE ZULÄSSIG. DACHFORM UND DACHNEIGUNG WERDEN FÜR DIESE NEBENGEBÄUDE NICHT FESTGESETZT. DIE FASSADE DARF NUR MIT NICHTDECKENDEN, NATÜRLICHEN HOLZFARBEN GESTRICHEN WERDEN.
5. WINTERGÄRTEN: DIE GESAMTGRÖSSE DES WINTERGARTENS DARF HÖCHSTENS 24m² GRUNDFLÄCHE BETRAGEN. AUSNAHMSWEISE SIND WINTERGÄRTEN (UNTER EINBEHALTUNG DER ABSTANDSFLÄCHEN NACH DER LBO) AUCH AUSSERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG. DIE ANSICHTSBREITE DER KONSTRUKTIONSTEILE DARF 15cm NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE IM PLAN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN FÜR DACHFORM, -MATERIAL UND -NEIGUNG SOWIE DIE FASSADENGESTALTUNG FINDEN KEINE ANWENDUNG.
6. GRUNDSTÜCKS-EINFRIEDIGUNG: EINFRIEDIGUNGEN AN SEITLICHEN UND HINTEREN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND NUR BIS ZU 1,20m HÖHE ALS LEBENDE HECKE ODER AUCH AUS MASCHENDRAHT ZULÄSSIG. EINFRIEDIGUNGEN ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE HIN SIND NUR ALS a. LEBENDE HECKE b. ERDWÄLLE DIE AUCH MIT NICHT VERMAUERTEN FELDFESTEN AUFGESETZT WERDEN DÜRFEN, BIS ZU EINER VON 0,80m. c. SENKRECHTE HOLZLATTENZÄUNE (STAKET) BIS ZU EINER HÖHE VON 0,80m ZULÄSSIG.



1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM BIS ZUM DURCH ABDRUCK IN DER AM ERFOLGT.
FRIEDRICHSTADT, DEN

BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 5.05.92 DURCHFÜHRT WORDEN. / AUF BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.
FRIEDRICHSTADT, DEN 2. Feb. 1995

BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 4.09.92 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
FRIEDRICHSTADT, DEN 2. Feb. 1995

BÜRGERMEISTER

4. DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 16.06.92 DEN ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

FRIEDRICHSTADT, DEN 2. Feb. 1995



BÜRGERMEISTER
Der Amtsvorsteher

5. DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 30.09.92 BIS ZUM 30.10.92 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN
NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM
IN DER ZEIT VOM 14.09.92 BIS ZUM 29.09.92 ... DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.
FRIEDRICHSTADT, DEN 2. Feb. 1995



BÜRGERMEISTER
Der Amtsvorsteher

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 26. Aug. 1996 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

HUSUM DEN 13. Jan. 1995



LEITER DES KATASTERAMTES

7. DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 14.06.94 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
FRIEDRICHSTADT, DEN 2. Feb. 1995



BÜRGERMEISTER
Der Amtsvorsteher

8. DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM BIS ZUM WÄHREND FOLGENDER ZEITEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNTEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON

JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM IN DER ZEIT VOM BIS ZUM DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

FRIEDRICHSTADT, DEN

BÜRGERMEISTER

9. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 14.06.94 ... VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 14.06.94 GEBILLIGT.
FRIEDRICHSTADT, DEN 2. Feb. 1995



BÜRGERMEISTER
Der Amtsvorsteher

10. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 02.07.95 DEM LANDRAT DES KREISES NORDFRIESLAND ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 08.09.95 AZ.: 695.16-681.12.631 ... ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. - DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVORSCHRIFTEN WERDEN SIND. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.
FRIEDRICHSTADT, DEN 11. Feb. 1995

BÜRGERMEISTER

11. DIE ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

FRIEDRICHSTADT, DEN 11. Feb. 1995



BÜRGERMEISTER

12. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHENS ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 22.04.95 ... BIS ZUM 27.04.95 ... ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 27.04.95 ... IN KRAFT GETRETEN.
FRIEDRICHSTADT, DEN 27.04.95

BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR.3 DER STADT FRIEDRICHSTADT

6. ÄNDERUNG

3. AUSFERTIGUNG